

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 15 (1899)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„teilung mittelst Beschwerde an den Bundesrat ange-  
suchten werden.

„Die Beschwerde besitzt, sofern der Bundesrat nicht  
„anders entscheidet, aufschiebende Wirkung.

„Die versicherungspolizeiliche Ahndung bleibt vor-  
„behalten.

„Im Falle einer Prämienerrhöhung im Sinne von  
„Absatz 1 ist es dem Arbeitgeber untersagt, mehr als  
„den vierten Teil der von ihm geschuldeten einfachen  
„Prämie dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Die Be-  
„stimmungen von Art. 299, Absatz 2 und 3, finden An-  
„wendung.“

„Art. 311. In schweren Fällen des Ungehorsams  
„gegen allgemeine (Art. 308) oder besondere (Art. 309)  
„Erlasse und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr  
„ist der Bundesrat nach zweimaliger fruchtloser Mahnung  
„gegenüber dem ungehorsamen Inhaber eines Betriebes,  
„in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, be-  
„sagt, die zwangsweise Einstellung des Betriebes anzu-  
„ordnen. Der Kantone, in welchem sich der Betrieb be-  
„findet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten  
„des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter  
„dem Fehlbaren für solche Kosten.“

Wer nun weiß, wie schwierig schon die Durchführung  
der vom Fabrikinspektorate angeordneten Schutzmaß-  
nahmen ist, wer ferner weiß, daß meistens gerade die  
Arbeiter, namentlich die Akkordarbeiter, sogar unter  
Streikandrohungen sich weigern, diese oder jene Schutz-  
vorrichtung zu handhaben, der schlägt sich an den Kopf  
und fragt mit Recht erstaunt, wie man derartig unge-  
heuerliche Vorschriften gegen den ohnehin geplagten Arbeit-  
geber aufstellen kann.

Wir können uns die Sache nur so erklären, daß an  
der Vorlage keine Personen gearbeitet haben, die mit  
unseren Verhältnissen vertraut sind. Es ist eben etwas  
anderes im grünen Sessel von Sozialpolitik zu träumen  
oder diese Sozialpolitik im Leben praktisch durchzuführen.  
Wir bedauern, daß man derartige wichtige Gesetze in  
stiller Abgeschlossenheit in Bern fabriziert und nicht ins  
Leben hinausblückt.

Ähnlich wie mit der Ausarbeitung des Gesetzes  
verhält es sich mit der künftigen Verwaltung, namentlich  
der Unfallversicherungsanstalt. Wir Gewerbetreibende  
haben da nichts mehr zu sagen. Man schiebt uns sogar  
da auf die Seite, wo wir willig gehört werden müßten.  
Die Höhe der Unfallprämien wird auf Grund einer  
Schätzung der Betriebsgefahr festgestellt. Die Schätzung  
nimmt eine Behörde vor, die in Luzern sitzt und unsern  
Betrieb nicht kennt. Reklamieren können wir nicht. Es  
würde auch nicht viel nützen, wie jeder weiß, der schon  
mit Beamten und Bureaukratie zu thun gehabt hat.

Und wenn die Unfallprämien nicht ausreichen, so  
werden die künftigen Prämien ganz einfach erhöht, ohne  
weiter zu untersuchen, welche Betriebe das Defizit am  
meisten beeinflusst haben. Die Gewerbetreibenden haben  
dann in den folgenden Jahren dasjenige nachzubezahlen,  
was andere in früheren Jahren zu wenig bezahlt haben.  
Das ist bitteres Unrecht!

Wir schließen mit der dringenden Mahnung:  
„Referendum vor und fleißig unterzeichnet!“

R.

## Verschiedenes.

**Waadtländisches Technikum.** Damit diese Anstalt in  
Lausanne errichtet werde, bietet die Stadt das nötige  
Bauland auf Beaulieu, eine Subsidie von Fr. 500,000  
für den Bau und einen jährlichen Beitrag von Franken  
15,000—25,000 an die Betriebskosten.

**Nickelstahl im Dampfkesselbau.** Die Verwendung  
von Nickelstahl zur Herstellung von Panzerplatten er-  
folgt bekanntlich bereits seit mehreren Jahren in großem  
Umfange, nachdem Friedr. Krupp ihn in durchaus voll-  
kommener Weise zu erzeugen vermochte. Auch auf  
diesem Gebiet hat Krupp die leitende Stellung einge-  
nommen, obwohl die Nordamerikaner verzweifelte An-  
strebungen machten, ihm den Rang abzulaufen.

Neuerdings haben Versuche dargethan, daß der  
Nickelstahl sehr geeignet ist, im Dampfkesselbau wertvolle  
Dienste zu leisten, namentlich nachdem erkannt worden  
war, daß der Nickelstahl trotz der Vorzüge, die er mit  
dem Flußstahl teilt, nicht auch dessen Sprödigkeit besitzt,  
welche den letzteren zum Gebrauch für Dampfkesselwand-  
ungen fast untauglich macht. Allerdings wird der  
Nickelstahl wegen seiner Kostspieligkeit vorläufig noch  
beschränkte Anwendung finden; aber dort, wo es sich  
um einen Kessel von geringem Gewicht, großer Lebens-  
dauer und minimaler Reparaturbedürftigkeit handelt,  
wird er das idealste Baumaterial hergeben, welches man  
sich denken kann.

Die Versuche, welche mit einem Rohr aus weichem  
Stahl von der im Dampfkesselbau verwendeten Quali-  
tät und einem solchen aus Nickelstahl gleichzeitig gemacht  
wurden, förderten außerordentlich interessante, für die  
Technik wichtige Ergebnisse zu Tage, so daß es sich ver-  
lohnt, auf dieselben näher einzugehen. Entsprechend  
den verderblichen Einflüssen, welchen ein Siederrohr im  
Dampfkessel ausgesetzt ist, wurden die Versuchsobjekte  
auf ihren Widerstand gegen Säure, gegen äußere An-  
fressungen durch die Heizflamme und gegen innere Zer-  
störungen durch überhitzten Dampf geprüft, wobei man  
die Versuche unter etwas intensiveren Verhältnissen  
durchführte, als diejenigen sind, denen die Rohre im  
wirklichen Betriebe unterliegen.

Die Rohre, deren Gewicht man vor und nach den  
Versuchen jedesmal ganz genau feststellte, zeigten nach  
einem ununterbrochenen Aufenthalt von 25 Tagen in  
einem durch Chlorwasserstoffsäure angesäuerten Wasser  
ganz bedeutend verschiedene Gewichtsverluste: das weiche  
Stahlrohr hat mehr als die Hälfte, das Nickelstahlrohr  
dagegen kaum den dreißigsten Teil seines Gewichtes ein-  
gebüßt. Der Säuregehalt im Dampfkessel rührt von  
den Schmiermitteln her, welche die Kesselspeisewasser in  
vielen Fabriken aus den Kondensatoren mitbringen. —  
Zwei Versuchsrohre wurden in die Feuerung eines  
Dampfkessels gebracht und der Einwirkung des Feuers  
ausgesetzt, wobei sowohl die innere wie auch die äußere  
Fläche der Rohre sorgfältig beobachtet wurde. Die  
Zerstörung durch Oxidation in Folge der Einwirkung  
des Feuers war beim weichen Stahlrohr dreimal so  
groß, als die beim Nickelstahlrohr. — Ein weiterer  
Versuch bestand darin, daß man die Rohre von außen  
erhitzte und in ihr Inneres einen Strahl von hoche-  
rhittem Dampf leitete. Das weiche Stahlrohr hatte  
nach zehn Stunden  $\frac{1}{7}$ , das Nickelstahlrohr dagegen  
nur  $\frac{1}{50}$  seines Gewichtes eingebüßt; das letztere hielt  
mehr als zwei der erstern aus, so daß man zu der  
Folgerung gelangte, daß bei Dampfüberhitzern die Rohre  
aus Nickelstahl  $2\frac{1}{3}$  mal so lange halten, als diejenigen  
aus gewöhnlichem Stahl. Besonders interessante, schein-  
bar sich widersprechende Resultate ergab schließlich noch  
folgender Versuch. Zwei Rohre mit überhitztem Dampf  
von 4,5 Atmosphären Druck gefüllt, wurden zwanzig  
mal, abwechselnd zwei Stunden lang, auf dunkle Rot-  
glut erwärmt und wieder abgekühlt. Dabei hatte sich  
das weiche Stahlrohr um  $\frac{1}{30}$  seiner Länge verkürzt,  
das Nickelstahlrohr dagegen um  $\frac{1}{90}$  verlängert. (Mit-  
geteilt vom Patent- und technischen Bureau von Rich.  
Lüders in Görlitz.)